

Begründung des geplanten Antrags zur Änderung der Gebührensatzung der PTK Bayern

Im Folgenden möchten wir Ihnen die zu ändernden Regelungen der Gebührensatzung erläutern:

Mit der neuen Ziffer 1.05 soll eine allgemeine Grundlage geschaffen werden, für die Ablehnung von Anträgen durch rechtsmittelfähigen Bescheid eine Gebühr erheben zu können. Bisher war diese Möglichkeit nur im Bereich der Weiterbildung für die Ablehnung der Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis (Ziffer 3.03) und der Zulassung als Weiterbildungsstätte (Ziffer 3.05) speziell geregelt. Bei der Gebührenhöhe hat man sich bzgl. dem Höchstbetrag des Gebührenrahmens an dem der Widerspruchsentscheidung (Ziffer 1.04) mit bis zu 500 € orientiert. Die Anwendung der Gebührenziffer ist dabei nur vorgesehen beim Erfordernis der Erstellung von Ablehnungsbescheiden mit erhöhtem individuellen Prüfungs- und Begründungsbedarf.

Entsprechend der Ergänzung des Verfahrens einer Hinzuziehung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen durch den Antrag auf Feststellung der Eignung werden für diese neue Leistung der Kammer Gebührensatzungen hinzugefügt. Für die von der*dem Supervisor*in oder Selbsterfahrungsleiter*in selbst beantragte Eignungsprüfung wird durch die neue Ziffer 3.06 eine Gebühr erhoben. Der Gebührenrahmen entspricht dem des Antrags einer*eines Weiterbildungsbefugten auf Genehmigung einer Hinzuziehung nach Ziffer 3.07, wobei der Minimalbetrag des Gebührenrahmens jeweils auf 100 € reduziert wurde. Zudem soll über die Ziffer 3.08 die Möglichkeit geschaffen werden, eine Gebühr in Höhe von nur 50 € für die Entscheidung über eine Hinzuziehung bereits nach Ziffer 3.06 auf Eignung geprüfter Personen zu erheben. Darüber hinaus wird durch die neue Ziffer 3.09 eine Gebühr für die Verlängerung der befristeten Eignungsfeststellung ergänzt, wobei die Gebührenhöhe mit 50 € bis 100 € im Vergleich zur ursprünglichen Prüfung bewusst geringer gehalten wurde.

Ergänzend soll im Bereich der Weiterbildung durch die Ergänzung in Ziffer 3.13 die Gebührenerhebung auch für den Entzug der Genehmigung einer Hinzuziehung oder einer Eignungsfeststellung als Selbsterfahrungsleiter*in und als Supervisor*in ermöglicht werden.